

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

| | erhöht um - € - | vermindert um - € - | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags | |
|-------------------------|----------------------------|--------------------------------|---|---|
| | | | gegenüber bisher - € - | auf nunmehr -€ - verändert |
| im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 457.000 | 0 | 73.507.460 | 73.964.460 |
| die Ausgaben | 457.000 | 0 | 73.507.460 | 73.964.460 |

- 2) unverändert
3) unverändert
4) unverändert
5) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Fürth, 20.11.2019
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister